

Gemeinde Gudow

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Gudow am Dienstag, den 26.11.2024;
Bürgerhaus, Kaiserberg 15, 23899 Gudow

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeisterin

Kelling, Simone

Gemeindevertreterin

Hagemann, Farina

Rave, Melanie

ab TOP 11

Riemann, Ann-Marie

Gemeindevertreter

Goebel, Horst

Meincke, Dirk

Meincke, Martin

abTOP 4

Möllmann, Lübbert

Roszewsky, Jörg

Sohns, Heinz

Vokuhl, Timo

Schriftführerin

Edler, Claudia

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Rakowski, Stephan

Taplik, Stefan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung
- 3) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5) Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.09.2024
- 6) Bericht der Bürgermeisterin
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- 9) 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Ergebnis- und Finanzplan 2024
- 10) Haushaltssatzung 2025 nebst Ergebnis- und Finanzplan
- 11) Zuschuss Rettungshundestaffel und Kinderfeuerwehr
- 12) 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Gudow
- 13) Planung Feuerwehrgerätehaus
- 14) Prioritätenliste Winterdienst
- 15) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin, Frau Kelling, eröffnet die letzte Sitzung in diesem Jahr. Sie begrüßt alle Anwesenden sowie die drei Einwohner. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen, die Gemeindevertretung ist beschlussfähig. Herr Taplik und Herr Rakowski sind entschuldigt.

2) **Anträge auf Änderung der Tagesordnung**

Frau Kelling bittet darum die Tagesordnungspunkte „Planung Feuerwehrgerätehaus“ auf TOP 13 und „Prioritätenliste Winterdienst“ auf TOP 14 zu setzen

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Punkte Planung Feuerwehrgerätehaus auf TOP 13 und Prioritätenliste Winterdienst auf TOP 14 zu setzen

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Die Vorsitzenden beantragt die Tagesordnungspunkte 16, 17 und 18, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Verschiedenes nicht öffentlich zu beraten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Tagesordnungspunkte 16, 17 und 18, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Verschiedenes nicht öffentlich zu beraten

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Möllmann nimmt ab 19.05 an der Sitzung teil.

4) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Frau Kelling berichtet über eine Vereinbarung für die Mehrkosten der Trinkwasserleitung nach Kehrsen und einem Pachtvertrag in Kehrsen, der nicht neu abgeschlossen wurde.

5) Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.09.2024

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben.

6) Bericht der Bürgermeisterin

Frau Kelling berichtet über die Ausschreibung für einen neuen Kitaträger. Es liegen drei Bewerbungen vor. Zwei potenzielle Träger haben sich bereits die Kita angesehen.

Zum 1. Advent finden wieder der Weihnachtsmarkt in Gudow statt

Am 01.12.24 startet wieder der lebendige Adventskalender. Es haben sich 15 Anwohner gemeldet, die zu sich nach Hause einladen.

Am 13.12.24 findet das Seniorenkaffeetrinken statt. Anmeldungen nimmt die Kirche entgegen.

7) Einwohnerfragestunde

Frau Edler fragt, ob man das Straßenlaub, welches durch die Alleebäume anfällt über den Bauhof entsorgen könnte. Das wird verneint.

Herr Bahr fragt nach, ob man nicht den Stromkasten auf dem Spielplatz „Breite Koppel“ einzäunen könnte, da einige Kinder gegen bzw. in die Lüftungsschlitze pinkeln. Er soll dazu mit der SH-Netz AG sprechen.

Das Buswartehäuschen „Breite Koppel/Lehmrader Straße“ hat kein vernünftiges Licht. Er bittet darum beim Aufstellen des neuen Buswartehäuschen auf richtige Beleuchtung zu achten.

Er bittet darum das Buswartehäuschen „Kaiserberg/Mühlenweg“ Richtung Straße zu versetzen. Es würde ca. 20 m von der Straße entfernt stehen. Das stimmt so nicht. Es steht da bereits ein neues Glasbuswartehäuschen und diese wurde nach Vorgaben vom Land aufgestellt. Die freie verwilderte Fläche in der Mitte der Pflasterung dient als Regenrückhaltebecken.

In der Straße „Breite Koppel“ soll das Haus Nr. 8 verkauft werden. Hier wurde seinerzeit ein Stück Gemeindegrundstück (nach Rücksprache mit dem damaligen Bürgermeister) mit eingezäunt und bepflanzt. Er hat Sorge um die Kinder und bittet darum dieses zurückzubauen. Ihm wird erklärt, dass es sich hier um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt und es straßenverkehrsrechtlich durchaus in Ordnung ist. Es soll aber mit dem neuen Käufer darüber gesprochen werden, das wieder zurückzubauen.

Im Auftrag von Herrn Kuchar berichtet Herr Bahr weiter, dass die Baumtore nicht betoniert werden müssen, sie können auch mit Stahlpfosten aufgestellt und somit auch schnell wieder umgesetzt werden.

Ihm wird berichtet, dass sich der Aufstellungsbereich im Sichtfeld der Feuerwehrezufahrt befindet und somit dort nicht aufgestellt werden darf.

Er fragt nach dem Ausbau eines Wanderweges entlang der „Lehmrader Straße“ bis zum „Wiesenweg“. Ihm wird erklärt, dass das Land plant einen Radweg bis nach Lehmrade zu bauen. Eine genaue Planung steht aber noch aus.

Herr Sohns fragt nach der Bepflanzung durch Herrn Opfermann im Gebiet „Breite Koppel“. Frau Riemann bleibt am Ball.

Herr D. Meincke fragt nach den 8 Straßenlaternen, die in diesem Bereich extra angeschlossen wurden. Frau Riemann berichtet, dass Herr Schmidt vom Amt dazu bereits mit Herrn Opfermann in Kontakt ist. Es gibt auch noch was beim

Spielplatz zu ändern.

Herr Eggert möchte wissen, ob die Wildgitter im „Rosengartenweg“ (Segrahn zur Autobahn) fertig sind. Frau Riemann wird das klären.

8) **1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Dies ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Berechnung der Grundsteuer:

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.

2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.

- Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).

- Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).

3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundsteuermessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unver-

ändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-). Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
 - Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt
- Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt.

Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Die Wertermittlung des Transparenzregisters basiert auf der Datenlage Mitte 2024. Seit dem, sind einige weitere Veranlagungen durchgeführt und diverse Einspruchsverfahren beendet worden. Es wurde daher durch die Verwaltung eine Verprobung der vom Transparenzregister vorgeschlagenen Hebesätze vorgenommen. Für den Fall, dass die Hebesätze des Transparenzregisters von den selbst ermittelten Hebesätzen abweichen, wird empfohlen, auf die von der Verwaltung ermittelten Hebesätze abzustellen, da sie auf den aktuellen Datenbestand basieren.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen

aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuerreform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Beschluss

1. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Gudow (Hebesatzsatzung) wird in der durch die heutige Beratung gefundenen Form und Fassung beschlossen.

2. Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 420 %
- Grundsteuer B 370 %
- Gewerbesteuer 370 %

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

einkommensneutral

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Ergebnis- und Finanzplan 2024

Das geplante Jahresergebnis der Gemeinde Gudow wird sich nach Maßgabe der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 auf TEUR 301 belaufen. Das Jahresergebnis ist damit um TEUR 107 höher als ursprünglich geplant.

Darüber hinaus ist durch den Nachtragshaushalt damit zu rechnen, dass sich der Finanzmittelbestand um TEUR 122 erhöht. Geplant war für das Jahr 2024 ursprünglich eine Verwendung der liquiden Mittel in Höhe von TEUR 31.

Der positive Effekt, der im Nachtragshaushalt abgebildet werden kann, beruht im Wesentlichen auf den gestiegenen Einnahmen der Gemeinde. Im Berichtsjahr konnten TEUR 117 höhere Gewerbesteuererinnahmen verzeichnet werden. Darüber hinaus sind die Zuwendungen, die die Gemeinde erhalten hat, ebenfalls um

TEUR 126 gestiegen. Der maßgebliche Anteil daraus entfällt mit TEUR 90 auf die SQKM-Einnahmen des Kindergartens.

Neben diesen positiven Auswirkungen sind jedoch auch die Personalaufwendungen von TEUR 1.326 um TEUR 43 auf TEUR 1.369 gestiegen. Ursächlich waren hierfür im Wesentlichen Tarifierhöhungen und Stufenaufstiege. Daneben sind die Unterhaltungskosten für die gemeindeeigenen Liegenschaften um TEUR 45 gestiegen. Diese untergliedern sich in die Straße und die kostenrechnenden Einheiten Wasser und Abwasser.

Die größte finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde stellt jedoch der Wohn-gemeindeanteil nach Kitagesetz dar. Hier fallen für die Gemeinde TEUR 66 Mehrkosten an, was sich im Wesentlichen nach der Anzahl und der Altersverteilung der Kinder richtet.

Im Bereich der Investitionen war für den Abwasserbereich ein Windrad für TEUR 175 vorgesehen. Dieses wurde planerisch durch eine PV-Anlage im Wert von TEUR 60 ersetzt.

Darüber hinaus fielen Mehrausgaben im Bereich der Tiefbaumaßnahmen in Höhe von TEUR 105 an.

In Summe führt dies dazu, dass die Gemeinde einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von TEUR 599 aufweist, der nach Abzug der bestehenden Tilgungsdienste (TEUR 159) für Investitionen der Gemeinde zur Verfügung steht. Im Berichtsjahr wurde davon nach Abzug von Zuwendungen in Höhe von TEUR 318 Gebrauch gemacht. Die Investitionen entfallen mit TEUR 181 auf Maschinen und Fahrzeuge und in Höhe von TEUR 173 auf Baumaßnahmen.

Beschluss

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nebst Ergebnis- und Finanzplan werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Nachtragshaushalt der Gemeinde stellt keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde dar, sondern versetzt die Gemeinde in die Lage, nunmehr die veranschlagten finanziellen Mittel im Grundsatz zu verfügen.

10) Haushaltssatzung 2025 nebst Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushalt der Gemeinde Gudow plant für das Jahr 2025 ein positives Jahresergebnis in Höhe von EUR 600 und einen positiven Stand der liquiden Mittel zum Ende des Jahres 2025 in Höhe von TEUR 1.068.

Das Jahresergebnis 2025 wird damit um TEUR 300 geringer ausfallen als 2024. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Bereich der Einnahmen

mit TEUR 110 weniger Gewerbesteuereinnahmen gerechnet wird, als dies noch 2024 der Fall gewesen ist. In 2024 haben Nachveranlagungen einiger Gewerbetreibender für die Vorjahre stattgefunden, die lediglich einen Einmaleffekt darstellen.

Im Bereich der Schlüsselzuweisungen sind Mehreinnahmen in Höhe von TEUR 180 zu erwarten. Darüber hinaus verhält sich die Einnahmenseite gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 nahezu konstant.

Im Bereich der Ausgaben werden TEUR 64 höhere Personalkosten angenommen, die auf Stufenerhöhungen und dem erwarteten Tarifabschluss basieren. Im Bereich der Unterhaltung wird mit Mehraufwendungen in Höhe von TEUR 87 kalkuliert, die im Wesentlichen auf die Sicherung der Verkehrsflächen und die Unterhaltung der Kita entfallen.

Die größten Veränderungen im Ausgabenbereich sind bei den Umlagen zu erwarten. Dort wird mit TEUR 127 Mehraufwendungen kalkuliert. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem Wohngemeindeanteil nach Kitagesetz (TEUR 36) und der Amtsumlage (TEUR 76).

Im Bereich der Investitionen sind TEUR 150 für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und TEUR 78 für Investitionen in das bewegliche Vermögen geplant. Mit TEUR 75 entfallen von den Investitionen der Großteil auf die Kita, um das Gebäude für die Übergabe auf die externe Trägerschaft zu ertüchtigen.

Beschluss

Die Haushaltssatzung 2025 nebst Ergebnis- und Finanzplan wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltssatzung stellt keine finanziellen Auswirkungen, sondern den Rahmen des finanziellen Handelns der Gemeinde dar.

Frau Rave nimmt ab 19:20 Uhr an der Sitzung teil.

11) Zuschuss Rettungshundestaffel und Kinderfeuerwehr

Die Feuerwehr beantragt einen Zuschuss der Gemeinde, um speziell die Rettungshundestaffel und die Kinderfeuerwehr zu fördern, auszubauen und aufrecht erhalten zu können.

Grundsätzlich handelt es sich sowohl bei der Kinderfeuerwehr als auch der Rettungshundestaffel um Einheiten der Feuerwehr. Um jedoch den besonderen Charakter dieser beiden Einheiten herauszustellen, wird eine zweckgebundene Förderung für diese Bereiche der Feuerwehr zur Diskussion gestellt.

Es soll vermieden werden, dass diese beiden Förderungen als Pauschalzuschuss

ohne konkreten Verwendungszweck verstanden werden, wie es zum Beispiel bei dem Zuschuss der Gemeinde zur Kameradschaftskasse der Fall ist.

Daher werden nachstehend der mögliche Zuschuss zur Rettungshundestaffel und zur Kinderfeuerwehr getrennt voneinander abgestimmt. Die Mittel sollen nur nach Bedarf und Verweis auf den Verwendungszweck bei der Gemeinde abgerufen werden können.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt, der Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2025 einen Einmalbetrag in Höhe von insgesamt 7.000,- € zur Verfügung zu stellen, der nach Bedarf, durch die Wehrführung, auf die einzelnen Abteilungen aufgeteilt werden kann. Ein Nachweis über die Anschaffungen soll erfolgen. Für die Folgejahre muss der Betrag über die Haushaltsanmeldung angemeldet werden.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

7.000 € für das Haushaltsjahr 2025

12) 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Gudow

Durch den Umzug der Amtshomepage von der Domain www.amt-buechen.eu auf die Domain www.amt-buechen.de, ist es notwendig die gemeindliche Bekanntmachungssatzung bezüglich dieser Anschrift zu ändern.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die 1. Änderung der Satzung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS)

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

13) Planung Feuerwehrgerätehaus

Frau Kelling berichtet, dass die Architektin, Frau Golinsk, in der letzten Bau- und Wegeausschusssitzung ausführlich die Planung des neuen Feuerwehrgerätehaus-

ses und des Gemeindehauses vorgestellt hat. Die Kosten belaufen sich bisher auf grob geschätzt 5,7 Mio. Euro.

Frau Kelling möchte nun die nächste Leistungsphase 3 für die Architektin beauftragen, damit sie genaue Kosten ermitteln kann. Hierzu möchte sie einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung bekommen.

Die Vorsitzende berichtet weiter von einer Stellungnahme zum Bebauungsplan von Fachdienst Naturschutz. Es wurden Rebhühner und Haselmäuse auf dem Grundstück gefunden und es muss eine Kartierung erfolgen. Hierzu hat sie bereits mit der Amtsdirektorin, Frau Volkening, vom Amt Büchen gesprochen. Diese will nachfragen, woher der Fachdienst die Information über die Ansiedlung dieser Tiere hat.

Herr Meincke hat mit seiner Fraktion über diese Baumaßnahme gesprochen. Ihnen ist dieses Bauvorhaben viel zu teuer. Es wird mindesten 30 Jahre dauern das zu bezahlen. Nach Rücksprache mit dem Kämmerer ist die Gemeinde dann über Jahre nicht mehr in der Lage großartige Investitionen zu tätigen. Im Jahr 2025 würden nach derzeitiger Planung des Haushaltes 76.000 € übrig bleiben, die die Gemeinde in andere Investitionen stecken könnte (z. B. Straßensanierung etc.).

Die Bürgermeisterin erklärt, dass etliche Vorschriften beim Bau eines Feuerwehrgerätehauses einzuhalten sind, die auch zu den hohen Kosten führen..

Herr Goebel schließt sich Herrn Meincke an. Er denkt auch an die zukünftige Unterhaltung der Gebäude. Er fragt nach Zuschüssen vom Land zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern oder Dorfgemeinschaftshäuser. Leider gibt es da zurzeit nichts.

Frau Kelling erklärt, dass dringend die Leistungsphase 3 beschlossen werden muss, damit konkrete Kosten vorliegen. Erst damit kann man, wenn es denn wieder Förderungen gibt, diese auch beantragen.

Herr D. Meincke fordert, dass nach Abschluss der Leistungsphase 3 erneut in der Gemeindevertretung über den weiteren Verlauf für den Bau abgestimmt wird.

Herr Goebel merkt an, dass er als Fraktionsvorsitzender nicht über die Termine der Arbeitsgruppe informiert worden ist. Das soll sich zukünftig ändern.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Planung für das Feuerwehrgerätehaus auf der Basis der vorgestellten Vorplanung bis zum Abschluss der Leistungsphase 3 fortzuführen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Prioritätenliste Winterdienst

Frau Kelling übergibt das Wort an Frau Riemann.

Diese Prioritäten wurden aufgestellt für die Wichtigkeit der einzelnen Straßen und Wege. Rettungs- und Schulwege gehören z. B. in die Priorität 1 usw.

Außerdem muss der Bauhof zukünftig ein Streubuch führen. Hier muss genau

aufgezeigt werden, wann und mit wieviel Salz eine Straße geräumt wird, welche Temperatur herrscht und ob noch Altschnee liegt usw.

Herr D. Meincke fragt nach der Alarmauslösung. Zurzeit prüft er in Kehrsen früh morgens ob es glatt ist. Wenn ja, wird der Winterdienst ausgerufen. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass das auch weiterhin so bleiben soll.

Herr Möllmann schlägt der Bürgermeisterin vor diese Prioritätenliste in der nächsten Bürgermeister-Info mit aufzunehmen. So wissen alle Bürger darüber Bescheid.

Die anliegende Liste muss noch einmal korrigiert werden. Die Straße in, Prio 1 Neu Welt Feuerwehr – heißt „Gutsdamm“, die Straße „Mühlenweg“ muss in Prio 3 zugefügt werden, in Prio 4 heißt die Straße „Am Rathenhof“.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die der Urschrift der Niederschrift beigefügten Prioritätenliste für den Winterdienst.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15) Verschiedenes

Herr Goebel fragt nach den Kisten, die für den Möllner Markt vorgesehen sind. Sie sind bestellt.

Frau Kelling gibt nochmals eine Erklärung über die Laubbeseitigung auf den Gehwegen. Es gibt für die Gemeinde eine Satzung in der genau geregelt ist, wie mit der Reinigung der Straßen- und Gehwege von den Anliegern zu verfahren ist.

Hier Endet der öffentliche Teil der Sitzung und die Besucher werden gebeten den Raum zu verlassen.

.....
Simone Kelling
Vorsitz

.....
Claudia Edler
Schriftführung